Der Rechtsreferendar als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft

I. Einleitung

Rechtsreferendaren kann nach § 142 III GVG die Wahrnehmung der Aufgaben eines Amtsanwalts und im Einzelfall die Wahrnehmung der Aufgaben eines Staatsanwalt unter dessen Aufsicht übertragen werden. Unter Aufsicht des Richters können Referendare gem. § 10 GVG Rechtshilfeersuchen erledigen und außer in Strafsachen Verfahrensbeteiligte anhören, Beweise erheben und die mündliche Verhandlung leiten. Zu den Hauptaufgaben der Referendare gehört die Übernahme der Sitzungsvertretung der Staatsanwaltschaft vor dem Strafrichter an den Amtsgerichten. Der Referendar erhält für die jeweils kommende Woche einen Packen Strafakten, in die er sich innerhalb kürzester Zeit einarbeiten muss.
Dieses Skript soll dem Referendar die Prozedur vom Erhalt der Akten an bis zur Rückgabe skizzenhaft darstellen und eine kleine Hilfe bieten, dazu enthält es insbesondere für Anfänger wichtige Formulierungshilfen, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit! Ganz besonders hoffe ich, dass ich mit diesem Skript den Referendaren etwas die Angst vor den Sitzungsdiensten nehmen kann!

II. Erhalt der Handakten

Der Referendar erhält die Handakten eine Woche im voraus. Diese sollte der Referendar mit der Tagesordnung vergleichen, ob sie auch vollzählig sind. Anhand der darauf vermerkten Registerzeichen kann sich der Referendar selbst einen ersten Überblick darüber verschaffen, mit welchen Verfahren er es zu tun hat. Ist eine Handakte in dem Packen nicht dabei, erkundigt man sich danach beim zuständigen Dezernenten oder der Geschäftsstelle; diese kann einem notfalls die Anklageschrift neu ausdrucken.

Aktenzeichen	Gegenstand des Verfahrens	Zuständigkeit
Cs	Strafbefehl	AG
Ds	Strafsachen des Einzelrichters	AG
Js	Ermittlungsverfahren	StA

Die Registerzeichen (zu finden im Anhang im Schönfelder) werden von der Geschäftsstelle angelegt.

Als zweiten Schritt sollte der Referendar unbedingt darauf zu achten, dass alle Handakten neben der Anklageschrift (§§ 200 ff StPO) auch einen Strafvorschlag enthalten (natürlich dann nicht, wenn zuvor ein Strafbefehl ergangen ist). Fehlt ein Strafvorschlag, wendet sich der Referendar an den zuständigen Staatsanwalt, ggf. dessen Vertreter. Hat man sich die Akten beispielsweise von einem Kollegen geben lassen, kann der Referendar selbstverständlich auch telefonisch den fehlenden Strafvorschlag einholen. Sträubt sich einmal der Staatsanwalt, so soll der Referendar ruhig darauf hinweisen, dass er von auswärts aus anrufe und es ihm nicht zumutbar sei, nur wegen einem Strafvorschlag zur Dienststelle der Staatsanwaltschaft zu fahren. Abgesehen davon darf der Referendar auch so keck sein, dass es nicht Aufgabe eines Referendars sein kann, den Strafvorschlägen hinterher zu rennen. Spätestens in der sog. referendarfreien Zeit, also in den ersten Monten der Verwaltungsstation, sind die Referendare bei der Staatsanwaltschaft gerne gesehen.

III. Sitzungsvorbereitung

Die Handakten enthalten i.d.R. alle neben der Anklageschrift (§§ 200 ff StPO) oder einem Strafbefehl (§ 409 StPO) eine Verfahrensliste. Diese ist zwar nicht mit dem Vorstrafenregister identisch, verschafft aber schon einmal einen ersten Überblick, um was es in nächsten Sitzung geht. Anfangs sollte der Referendar sich mit den einschlägigen Strafvorschriften und den prozessualen Vorfragen der jeweiligen Anklageschrift bzw. des Strafbefehls vertraut machen und auftretende Eventualitäten gedanklich durchspielen. Bereits nach ein paar Sitzungen macht sich eine gewisse Routine breit. Bei etwas komplizierten Fällen soll man sich nicht scheuen, mit dem jeweils zuständigen Dezernenten oder seinem Ausbildungsstaatsanwalt/-richter Rücksprache halten. Ebenso empfiehlt es sich, wenn nicht am Vortrag, so doch zeitig vor der Hauptverhandlung, den zuständigen Strafrichter zu konsultieren.

Es ist ratsam, schon vor der Hauptverhandlung jeweils das Wort „Angeschuldigter“ in „Angeklagten“ zu korrigieren, damit der Anklagesatz in der Hauptverhandlung flüssig vorgelesen werden kann. Gerade auch der Strafbefehl, der in direkten Rede gehalten ist, sollte entsprechend umformuliert werden. Mit dem Eröffnungsbeschluss, § 207 StPO wird nämlich in das Hauptverfahren übergeleitet. Der „Angeschuldigte“ wird damit zum „Angeklagten“, vgl. § 157 StPO.

Der Verfolgte heißt, vgl. § 157 StPO:
-im Vorverfahren „**Beschuldigter**“
-im Zwischenverfahren „**Angeschuldigter**“
-im Hauptverfahren „**Angeklagter**“
-im Vollstreckungsverfahren „**Verurteilter**“

IV. Vor der Hauptverhandlung

Dem Referendar ist dringend zu raten, zeitig vor der ersten Hauptverhandlung bei Gericht zu erscheinen. Dabei empfiehlt sich ein Gang auf die Geschäftsstelle, um zu erfahren, ob und welche Verfahren von der Tagesordnung genommen wurden. Außerdem kann man sich dort i.d.R. auch eine Robe entleihen, gerade wenn der Referendar bei der Staatsanwaltschaft keine mehr bekommen oder doch zu Hause vergessen hat. Auf jeden Fall sollte der Referendar vor der Hauptverhandlung das Gespräch mit dem Richter suchen. Beide lernen sich kennen, was nicht schaden kann, schließlich haben beide den ganzen Tag miteinander zu tun. Außerdem kann der Referendar die Stimmung des Richters zu den einzelnen Fällen ausloten.
Der Referendar darf sich hierbei nicht scheuen, den Richter darauf aufmerksam machen, dass er noch routiniert und entsprechend unerfahren ist. Die Erfahrung zeigt, dass alle Strafrichter den Referendaren immer eine gute Hilfestellung geben und den Referendaren den Ball immer verständnisvoll zuspielen. So erstaunt der Strafrichter nicht selten mit seinen Bemerkungen wie etwas, der Herr Staatsanwalt wird jetzt diesen oder jenen Antrag stellen. Auch sollte der Referendar ruhig die Einladung des Richters annehmen, mit ihm zum Essen zu gehen oder zum Kaffeetrinken zu gehen. Spätestens von da an wird das Verhältnis sehr viel entspannter.
Aber Achtung! Der Referendar sollte nicht gemeinsam mit dem Richter zum Sitzungssaal gehen. Die Staatsanwaltschaft hat alles zu vermeiden, was auch nur den Schein einer unzulässigen Einflussnahme auf das Gericht erwecken könnte (Nr. 123 RiStBV). Der Referendar hat schon vor Erscheinen des Gerichts seine Robe anzulegen sowie seinen Platz - immer an der Fensterseite im Sitzungssaal - einzunehmen (Nr. 124 II S. 1 RiStBV). Beim Eintritt des Gerichts zu Beginn der Sitzung haben sich sämtliche Anwesende von ihrem Plätzen zu erheben (Nr. 124 II S. 2 RiStBV).

V. Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung verläuft der Reihe nach wie folgt ab:

1. Aufruf der Sache
2. Präsenzfeststellung
3. Vernehmung des Angeklagten zur Person
4. Verbindung von Verfahren
5. Verlesen des Anklagesatzes
6. Belehrung des Angeklagten über seine Verteidigungsmöglichkeiten
7. Vernehmung des Angeklagten zur Sache
8. Beweisaufnahme
9. Veränderungen gegenüber dem Anklagesatz, § 264, § 266 StPO
10. ggf. Einstellung des Verfahrens
11. Feststellung der Vorstrafen
12. Plädoyer
13. Letztes Wort des Angeklagten
14. Verkündung des Urteils
15. Belehrungen

1. Aufruf der Sache
Der Vorsitzende eröffnet die Hauptverhandlung (§§ 226 ff StPO) damit, dass er die Sache aufruft, § 243 I 1 StPO. Damit beginnt die Anwesenheitspflicht der Beteiligten, §§ 226, 231 I 1 StPO.

2. Präsenzfeststellung
Der Vorsitzende stellt sodann fest, ob die/der Angeklagte und ggf. dessen Verteidiger und Dolmetscher anwesend und die Beweismittel herbeigeschafft, insbesondere die geladenen Zeugen und Sachverständigen erschienen sind, § 243 I 2 StPO. Dann werden die Zeugen § 57 StPO belehrt (Sachverständige nach § 72 StPO), die dann den Sitzungssaal zu verlassen haben, § 243 II 1 StPO.
Ist ein Dolmetscher zur Hauptverhandlung geladen, muss er vor Aufnahme seiner Tätigkeit zunächst den Eid dahin ableisten, dass er treu und gewissenhaft übersetzen werde, oder sich auf seinen allgemeinen Eid berufen, § 189 GVG.

a) Ausbleiben des Angeklagten
Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten findet gem. § 230 I StPO eine Hauptverhandlung nicht statt. Ausgeblieben ist der Angeklagte, wenn er beim Aufruf der Sache nicht im Gerichtssaal ist oder nicht alsbald eintrifft oder wenn er sich im Gerichtssaal nicht zu erkennen gibt (Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 44. Auflage, 1999, § 230 Rn. 14). Erscheint der Angeklagte auch nach einer üblichen Wartezeit von einer viertel Stunde nicht, darf der Referendar bereits seinen ersten Antrag stellen. Oftmals greift dabei der Strafrichter dem Referendar unter Arme, indem er sinngemäß sagt, die Staatsanwaltschaft stelle diesen oder jenen Antrag, und sich die Aufgabe des Referendars somit auf ein dankbares Kopfnicken beschränken kann

- **Verwerfung des Einspruchs gem. § 412 S. 1 i.V.m. § 329 I 1 StPO**

Ein Strafbefehl kommt dann zur Verhandlung, wenn der Angeklagte dagegen Einspruch eingelegt hat.

> **„Ich beantrage, den Einspruch der/s Angeklagten gegen den Strafbefehl des AG ..... vom ..... zu verwerfen."**

- **Strafbefehlsantrag, § 408a StPO**

Liegen die Voraussetzungen des § 407 I 1 und 2 StPO vor und steht der Durchführung einer Hauptverhandlung das Ausbleiben oder die Abwesenheit des Angeklagten oder ein anderer wichtiger Grund entgegen, kann die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehlsantrag stellen, § 408a I StPO. Den Strafbefehlsantrag muss der Referendar dann handschriftlich stellen (Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 230 Rn. 14)

- **Antrag auf Erlass eines Vorführungsbefehls gem. § 230 II 1. Alt. StPO**

Der Vorführungsbefehl macht eine neue Ladung überflüssig; dieser wird der/dem Angeklagten erst beim Vollzug bekanntgegeben, der regelmäßig in des frühen Morgenstunden des Tages erfolgt, auf den die Hauptverhandlung verlegt worden ist. Der Vorführungsbefehl ist vollstreckt und wird dann gegenstandslos, wenn der Angeklagte in den Sitzungssaal geführt wurde.

> **„Ich beantrage, einen neuen Termin anzuberaumen und die/den Angeklagte/n zu diesem Termin vorführen zu lassen."**

- **Antrag auf Erlass eines Haftbefehls gem. § 230 II 2. Alt. StPO**

Anders als im Falle der §§ 112, 112a StPO ist hier kein dringender Tatverdacht erforderlich und auch kein Haftgrund, denn die Vorschrift dienst allein der Sicherstellung der Hauptverhandlung.

> **„Ich beantrage, gegen die/den Angeklagte/n einen Haftbefehl gem. § 230 II StPO zu erlassen. Ein Vorführungsbefehl reicht nicht mehr aus, da ein solcher schon im letzten Termin erlassen wurde, aber nicht vollstreckt werden konnte."**

b) Nichterscheinen von Zeugen, § 51 I StPO iVm Art 6 I u. II EGStGB

Einem ordnungsgemäß geladenen, aber ausgebliebenen Zeugen werden die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen ihn, gleichfalls auf Antrag des Referendars, ein Ordnungsgeld und für den Fall dass dieses nicht beigetrieben erden kann, Ordnungshaft festgesetzt, § 51 StPO (ebenso einem Sachverständigen i.V.m. § 72 StPO). Spätestens am Ende der Beweisaufnahme, wird der Vorsitzende eine Bemerkung von sich geben, dass die Staatsanwaltschaft bestimmt folgenden Antrag ... stellen werde. Der Referendar kann sich auf ein schüchternes Kopfnicken beschränken. Hat der Referendar erst mal ein paar Sitzungsdienste absolviert, wird er sinngemäß folgenden Antrag stellen:

„Ich beantrage, der/dem ordnungsgemäß geladenen Zeugin/Zeuge ....., die/der unentschuldigt nicht erschienen ist, die durch das Ausbleiben verursachten Kosten aufzuerlegen. Zugleich beantrage ich, gegen sie/ihn ein Ordnungsgeld von ..... DM und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft von ... Tagen festzusetzen.“

3. Vernehmung des Angeklagten zur Person

Nach § 243 II 2 StPO vernimmt der Vorsitzende die/den Angeklagten zur Person. Diese Befragung dient lediglich zur Feststellung seiner Identität wie auch seiner Verhandlungsfähigkeit. Nach § 111 OwiG ist der Angeklagte verpflichtet, Angaben zu seinem Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, den Ort und Tag seiner Geburt, seinen Familienstand, seinen Beruf, seinen Wohnort und seiner Wohnung sowie seiner Staatsangehörigkeit zu machen. Jeder darüber hinausgehende Ermittlung der persönlichen Verhältnisse (Vorleben, beruflicher Ausblick, Werdegang, familiäre Verhältnisse) gehören in die Vernehmung zur Sache gem. § 243 IV 2 (nach Verlesung des Anklagesatzes).

4. Verbindung von Verfahren

Im Interesse des Angeklagten, verbindet das Gericht u. U. gem. § 237 StPO sämtliche Verfahren zwecks gleichzeitiger Verhandlung. In diesem Fall werden alle Anklagesätze verlesen.

„Die Staatsanwaltschaft legt aufgrund ihrer Ermittlungen der/dem Angeklagten zunächst folgenden Sachverhalt zur Last:
...
Weiter legt die Staatsanwaltschaft der/dem Angeklagten folgenden Sachverhalt zur Last:
...“

5. Verlesen des Anklagesatzes

Der Referendar hat nach § 243 III 1 StPO den Anklagesatz zu verlesen. Dazu wird er vom Vorsitzenden aufgefordert. Sodann erhebt sich der Referendar von seinem Platz und verliest den Anklagesatz idR aus der ursprünglichen Anklageschrift in Richtung des Angeklagten, dem die erhobenen Vorwürfe in Erinnerung gebracht werden sollen. Hierbei hat der Referendar daran zu denken, wenn er es nicht bereits in seiner Vorbereitung Änderungen der Anklageschrift vorgenommen hat, das Wort „Angeschuldigte/r“ durch „Angeklagte/r“ zu ersetzen.
Im Verfahren nach zulässigem Einspruch gegen einen Strafbefehl trägt der Referendar aus dem Strafbefehlsantrag das vor, was im Anklagesatz einer Anklageschrift stehen müsste. Dabei ändert er den persönlichen Stil entsprechend ab (statt: „Sie haben / werden beschuldigt ...“ sagt er: „Der Angeklagte hat / wird beschuldigt ...“). Keinesfalls erwähnt er die beantragte und vom Richter im Strafbefehl festgesetzte Strafe.

„Vorname Nachname *nicht die vollständigen Personalien*

Die Staatsanwaltschaft legt aufgrund ihrer Ermittlungen der/dem Angeklagten folgenden Sachverhalt zur Last:

.....

Die/der Angeklagte wird daher beschuldigt,

... *Wiedergabe des Gesetzestextes* **...**

strafbar als

... *amtliche Originalüberschrift* **... gemäß ..... StGB.“**

Das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen darf der Referendar keinesfalls mitverlesen!
Der Richter stellt dann fest, dass gegen den Strafbefehl rechtzeitig Einspruch eingelegt wurde bzw. dass die Anklage durch Beschluss vom ... zugelassen wurde.

6. Belehrung des Angeklagten über seine Verteidigungsmöglichkeiten

Dem Angeklagten steht es frei, sich zu der Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Obgleich der Angeklagte idR bereits durch die Polizei über seine Rechte aufgeklärt ist, muss der Vorsitzende ihn vor der Vernehmung zur Sache nochmals auf seine Verteidigungsmöglichkeiten hinweisen, § 243 IV 1 StPO.

7. Vernehmung des Angeklagten zur Sache

Ist die/der Angeklagte zur Äußerung bereit, wird sie zur Sache vernommen, § 243 IV 1, 2 iVm § 136 II StPO. Bevor das eigentliche Tatgeschehen zur Sprache gebracht wird, wird der Vorsitzende zunächst um eine umfassende Darstellung der persönlichen Verhältnisse bitten. Hierbei handelt es sich um eine über die Identitätsfeststellung hinausgehende Ermittlung der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten, insbesondere von Vorleben, Werdegang, beruflicher Ausbildung und Tätigkeit, familiärer und wirtschaftlicher Verhältnisse sowie sonstiger Umstände, die für die Beurteilung der Tat und den Rechtsfolgenausspruch von Bedeutung sein können.
Ganze Aufmerksamkeit sollte der Referendar den Angaben über die Einkommens- und Vermögensverhältnissen, insbesondere das Nettoeinkommen, den Familienstand und die Anzahl der Kinder, ggf. den Unterhaltsleistungen schenken. Das bereinigte Nettoeinkommen dient dem Referendar als Grundlage für die Höhe der Tagessätze.

TS-Höhe = Bereinigtes Nettoeinkommen : 30

bereinigten Nettoeinkommen
= Nettoeinkommen
- abzüglich $^{1}/_{5}$ des Nettogehalts Unterhalt für die Ehefrau
- abzüglich .$^{1}/_{10}$ des Nettogehalts für jedes unterhaltsberechtigtes Kind

Die TS-Höhe wird i.d.R. in 5-DM-Schritten abgerundet.

Hat der Angeklagte bestimmte durch das Gericht festgesetzte Unterhaltsbeiträge zu entrichten, sind diese Beträge anzusetzen. Ist die/der Angeklagte Hausfrau/-mann, so ist das Einkommen des/der Ehemannes/Ehefrau mit etwa 40 – 50 % zu berücksichtigen (vgl. OLG Hamm, NJW 1976, 723).
Nach Befragung durch das Gericht räumt der Vorsitzende dem Referendar ein Fragerecht ein, § 240 II StPO, von dem dieser regen Gebrauch machen sollte, vor allem dann, um Unklarheiten aus der Welt zu räumen. Danach wird dem Verteidiger ein Fragerecht zugestanden.

8. Beweisaufnahme

Sodann erfolgt die Beweisaufnahme, §§ 244 I – 257 StPO. Die StPO kennt folgende Beweismittel:

- Zeugen, §§ 48 – 71 StPO
- Sachverständige, §§ 72 – 85 StPO
- Augenschein, §§ 86 – 93
- Urkunden, §§ 249 – 256 StPO

Vor der Vernehmung der Zeugen sind diese nach – soweit noch geschehen – nach § 57 StPO zu belehren. Grundsätzlich sind die Zeugen verpflichtet, zur Person und zur Sache vollständige und wahrheitsgemäße

Angaben zu machen, §§ 68f StPO. Verstößt der Zeuge gegen diese Pflicht, muss der Vorsitzende gem. § 70 StPO Maßnahmen ergreifen, um ihn zur Aussage zu veranlassen.
Zu Beginn ihrer Vernehmjung werden die Zeugen also nach § 68 StPO zur Person befragt. Erst daran schließt sich die eigentliche Vernehmung zur Sache nach § 69 StPO an. Dazu fordert der Vorsitzende den Zeugen zunächst auf, die ihm bekannten Tatsachen im Zusammenhang darzustellen, § 69 I StPO., nachdem er Eingans dem Zeugen Klarheit darüber verschafft hat, was Gegenstand der Untersuchung ist. Anschließend werden dann, falls dies zur weiteren Aufklärung erforderlich sein sollte, Fragen gestellt, § 69 II StPO. Gerade hier sollte der Referendar von seinem Fragerecht nach § 240 II StPO regen Gebrauch machen. Nach seiner Vernehmung ist jeder Zeuge ggf. einzeln zu vereidigen, § 59 StPO. Auf die Vereidigung wird jedoch regelmäßig im gegenseitigen Einvernehmung verzichtet, § 61 Nr. 5 StPO.
Skizzenhaft vollzieht sich der zeitliche Ablauf der Zeugenvernehmung wie folgt:

1. Befragung der Zeugen/Sachverständige durch den Vorsitzenden zur Person
2. Befragung der Zeugen/Sachverständige durch den Vorsitzenden zur Sache
3. Befragung des Zeugen/Sachverständige durch die Staatsanwaltschaft
4. Befragung der Zeugen/Sachverständige durch den Verteidiger
5. Befragung des Zeugen/Sachverständige durch den Angeklagten
6. ggf. Vereidigung des Zeugen/Sachverständigen (die Anwesenden haben sich hierbei von ihren Plätzen zu erheben, Nr. 124 II RiStBV)

Ergibt sich im Laufe der Verhandlung ein begründeter Verdacht, dass sich ein Zeuge oder ein Sachverständiger einer Eidesverletzung oder einer falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat, so beantragt der Referendar gem. Nr. 136 RiStBV, die beanstandete Aussage zur Feststellung des Tatbestandes für ein künftiges Ermittlungsverfahren zu beurkunden (§ 183 GVG, 273 III StPO). Aber auch hier wird i.d.R. bereits der Vorsitzende wutschäumend den Zeugen/Sachverständigen darauf hinweisen, welchen Antrag die Staatsanwaltschaft nun stellen wird. Der Referendar hat dann einen entsprechenden Bericht für die Staatsanwaltschaft zu erstellen.
Nimmt der Richter Skizzen oder Fotos in Augenschein, begibt sich der Referendar wie auch der Verteidiger an den Richterpult, um diese auch einsehen zu können.
Das Gericht ist von Amts wegen verpflichtet, die Beweisaufnahme auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind, § 244 II StPO. Daneben steht aber auch dem Referendar ein eigenes Beweisantragsrecht zu, § 244 ff StPO.
Der Beweisantrag ist wie folgt aufgebaut:

1. Mündlicher Antrag (= förmlicher Antrag)
2. Beweisbehauptung (= Beweistatsache)
3. Beweismittel (= inhaltlicher Antrag)

Formulierungsbeispiel:

„Ich beantrage zum Beweis für die Behauptung,

dass / ob ... *Beweisbehauptung* **...**

die Vernehmung des Zeugen Z, wohnhaft ... / die Einholung eines Sachverständigengutachtens ... *Beweismittel* **... "**

9 Veränderungen gegenüber dem Anklagesatz

Werden in der Hauptverhandlung erstmals Tatsachen bekannt, die zu einer Verurteilung nach einem anderen als im Eröffnungsbeschluss bezeichneten Straftatbestand führen, ist nach § 265 StPO ein Hinweis erforderlich.

Sollen weitere Straftaten (also Taten i. S. d. § 264 StPO) mit abgeurteilt werden, kann mündlich eine Nachtragsanklage (§ 266 II StPO) erhoben werden.
Ergibt sich in der Hauptverhandlung, dass neben der/dem Angeklagten noch weitere Personen verdächtig sind, gegen die bislang ein Ermittlungsverfahren nicht eingeleitet worden ist, hat der Referendar diese Sachlage gesondert zu vermerken und ggf. die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens anzuregen.

10. Einstellung des Verfahrens

Nach § 153 II und I StPO kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht, das Verfahren einstellen. Das Gericht kann auch von der Verfolgung eines Vergehens unter einer in § 153a StPO genannten Auflagen absehen. Gleichfalls relevant für eine Einstellung sind § 154 und § 154 a StPO.
Der Referendar ist wie jeder Staatsanwalt als Vertreter des Behördenleiters anzusehen und daher ohne den Nachweis eines bestimmten Auftrags zu allen Amtshandlungen berechtigt, § 144 GVG. Folglich ist jede Prozesshandlung eines Referendars wie beispielsweise seine Zustimmung zur Einstellung nach § 153 II 1 StPO (aber auch ein möglicher Verzicht eines Rechtsmittels) im Außenverhältnis auch dann wirksam, wenn sie im Innenverhältnis gegen eine bindende Weisung verstößt. Der Referendar darf demnach die erforderliche Zustimmung der Staatsanwaltschaft nur nach eingeholtem Einverständnis der Staatsanwaltschaft erteilen. Der Richter unterbricht von sich aus die Hauptverhandlung, damit der Referendar Rücksprache mit dem zuständigen Staatsanwalt oder dessen Vertreter halten kann. In manchen Fällen übernimmt der Strafrichter die Rücksprache für den Referendar oder der Vorsitzende flüstert in der Hauptverhandlung dem Referendar zu, dass er bereits mit der Staatsanwaltschaft Rücksprache gehalten habe und der Referendar die Zustimmung erteilen dürfe.
Sollte der Strafantrag nach § 77 d I StGB zurückgenommen werden, ist das Strafverfahren bei absoluten Antragsdelikten nach § 260 III StPO einstellen. Bei relativen Antragsdelikten sollte der Referendar das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejahen, was er idR bereits mit dem Verlesen des Anklagesatz getan hat.

11. Feststellung der Vorstrafen

Die Vorstrafen können im Einzelfall für den Schuldspruch von Bedeutung sein, z.B. zur Feststellung der Gewohnheitsmäßigkeit des Handelns oder weil sie eine bestimmte Verbrechensmethode erkennen lassen, die ein Beweisanzeichen für die Begehung der neuen Tat sein sein. Dann werden die Vorstrafen schon bei der Vernehmung des Angeklagten zur Sache erörtert (Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 44. Aufl., § 243 Rn. 33). IdR sind die Vorstrafen aber nur für die Rechtsfolgenentscheidung von Bedeutung. Gerade bei Verkehrsdelikten wie beispielsweise Trunkenheit am Steuer fällt dann die Strafe bei Wiederholungstätern höher aus.
Frühester Zeitpunkt der Feststellung der Vorstrafen ist die Vernehmung des Angeklagten zur Sache, er soll aber so spät wie möglich liegen. Der Vorsitzende bestimmt nach § 243 IV 3 StPO den Zeitpunkt, im Regelfall am Ende der Beweisaufnahme bzw. unmittelbar vor dem Plädoyer des Sitzungsvertreters.

12. Plädoyer

Unmittelbar nach dem Schluss der Beweisaufnahme bzw. der Feststellung der Vorstrafen erfolgen die Schlussvorträge, § 258 I StPO. Zuerst erteilt der Vorsitzende dem Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft das Wort. Der Referendar erörtert in seinem Schlussvortrag das Gesamtergebnis der Hauptverhandlung und würdigt es tatsächlich und rechtlich, Nr. 138 RiStBV. Es ist üblich, dass sich der Referendar hierzu von seinem Platz erhebt. Bei komplexen Sachverhalten fragt i.d.R. der Richter den Referendar, ob man eine kurze Unterbrechung zur Vorbereitung seines Plädoyers wünscht. Aber auch in schwierigen Fällen sollte der Referendar ohne Scheu um eine angemessene Unterbrechung bitten. Zu den ersten Sitzungen kann der Referendar ein Schema mitnehmen, auf das er nötigenfalls zurückgreift. Hat der Referendar bereits ein paar Sitzungen hinter sich gebracht, wird er selbst feststellen, wie routiniert er an die Sache herangeht, wie selbstbewusster und überzeugender er sein Plädoyer hält. Übung macht schließlich den Meister.

Die Schlussvorträge laufen chronologisch wie folgt ab:
- Schlussvortrag der Staatsanwaltschaft
- ggf. Plädoyer des Nebenklägers

- Schlussvortrag der Verteidigung
- ev. Erwiderung der Staatsanwaltschaft gem. § 258 II 1. HS. StPO.
- ggf. Verteidiger
- Letztes Wort des Angeklagten (§ 258 II 2. HS StPO)

Für den Schlussvortrag bietet sich folgendes Schemata an:

1. „Hohes Gericht“

2. Schilderung des Sachverhalts

3. Beweiswürdigung

4. Rechtliche Würdigung

5. Angaben nach JGG, wenn Angeklagter Jugendlicher oder Heranwachsender

6. Strafzumessung und Antrag auf Verurteilung bzw. Antrag auf Freispruch
a) Festlegung des Strafrahmens
b) Ausfüllung des gefundenen Strafrahmens
c) Rechtsfolgen der Tat

7. Nebenentscheidungen

8. Kosten

<u>zu 2. - Schilderung des Sachverhalts</u>
Die Sachverhaltsschilderung wird eingeleitet mit (versch. Varianten):

„Die Staatsanwaltschaft hält aufgrund der durchgeführten Hauptverhandlung / Beweisaufnahme folgenden Sachverhalt für erwiesen: ...“

„Die heutige Beweisaufnahme hat den Sachverhalt, so wie er in der Anklageschrift niedergelegt ist, in vollem Umfang / im wesentlichen / weitgehend bestätigt.“

„Die Beweisaufnahme hat den Anklagevorwurf (in vollem Umfang / im wesentlichen / weitgehend) bestätigt....“

„Aufgrund des Geständnisses der/des Angeklagten steht für die Staatsanwaltschaft der Sachverhalt so fest, wie er in der Anklageschrift niedergelegt ist.“

Die persönlichen Verhältnisse der/des Angeklagten sind erst im Rahmen der Strafzumessung zu würdigen und haben hier noch nichts zu suchen!

<u>zu 3. - Beweiswürdigung</u>

- Angeklagte/r ist geständig

„Dieser Sachverhalt steht zur Überzeugung der Staatsanwaltschaft fest aufgrund des Geständnisses der/des Angeklagten. Das Geständnis ist glaubhaft, weil...“

„Die/Angeklagte räumt ... (im wesentlichen) ... ein“

- Angeklagte/r äußert sich nicht oder bestreitet die Tat, ohne nähere Angaben zu machen

„Dieser Sachverhalt steht für die Staatsanwaltschaft fest aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme. Zwar hat sich die/der Angeklagte nicht zur Sache geäußert (abgestritten, die Tat begangen zu haben), sie/er ist aber durch die Beweisaufnahme im Sinne der Anklage überführt, denn...

„Die/der Angeklagte bestreitet, sich strafbar gemacht zu haben. Sie/er lässt sich dahingehend ein ... Diese Behauptung wird widerlegt durch die Bekundung der Zeugen ... Die/der Zeuge/in sagt aus, ... Es gibt keinen plausiblen Grund, an der <u>Glaubwürdigkeit</u> der/des Zeugen/in zu zweifeln."

- Angeklagte/r bestreitet im wesentlichen die Tat und lässt sich in bestimmter Weise ein, ist aber durch die Beweisaufnahme überführt:

  Achtung: Ein <u>Zeuge</u> ist <u>glaubhaft</u>– demgegenüber ist ein <u>Sachverständiger</u> <u>überzeugend</u>

„Dieser Sachverhalt beruht auf der Einlassung der/des Angeklagten, soweit ihr/ihm gefolgt werden konnte, und der durchgeführten Beweisaufnahme. Die/der Angeklagte hat sich dahingehend eingelassen, sie/er sei... Soweit sie/er dabei vom geschilderten Sachverhalt abweicht, ist sie/er widerlegt durch die <u>glaubhaften</u> Angaben der Zeugen... Diese haben nämlich ausgesagt,.... Diese sind auch <u>glaubwürdig</u>, weil..."

„Dieser Sachverhalt steht zur Überzeugung der Staatsanwaltschaft fest aufgrund der Einlassung der/des Angeklagten, soweit ihr/ihm gefolgt werden kann sowie den glaubhaften Angaben der Zeugen ..."

„... wie der <u>Sachverständige</u> in seinen Ausführungen <u>überzeugend</u> dargelegt hat, ... „

<u>zu 4. - Rechtliche Würdigung</u>

„Die/der Angeklagte hat sich somit wegen/eines/einer ... sowie ... gem./nach §§ ... strafbar/schuldig gemacht"

<u>zu 5. – Jugendliche / Heranwachsende</u>

- **Jugendliche**

„Die/der Angeklagte war zum Tatzeitpunkt ... (unter 18) Jahre alt und damit gemäß § 1 II JGG Jugendliche/r. Sie/er besaß zu dieser Zeit auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 3 JGG, da sie/nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln."

- **Herwachsende - sittliche und geistige Unreife gem. § 105 I Nr. 1 JGG**

„Die/der Angeklagte war zum Tatzeitpunkt ... (mindestens 18) Jahre alt und damit gemäß § 1 II JGG Heranwachsende/r. Die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit der/des Angeklagten ergibt nach Überzeugung der Staatsanwaltschaft, dass sie/er zur Zeit der Tat nach ihrer/seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einer/einem Jugendlichen gleichstand. Die/der Angeklagte ist ..... Er hat noch keine ernsthafte

Lebensplanung ..... Diese Entwicklungs- und Reifedefizite müssen zur Anwendung von Jugendstrafrecht führen.“

- **Heranwachsender - typische Jugendverfehlung gem. § 105 I Nr. 2 JGG**

„Die/der Angeklagte war zum Tatzeitpunkt ... (zwischen 18 und 21) Jahre alt und damit gem. § 1 II JGG Heranwachsende/r. Die Staatsanwaltschaft ist der Auffassung, dass es sich nach der Art der Tat um eine Jugendverfehlung gem. § 105 I Nr. 2 JGG handelte, weshalb Jugendstrafrecht anzuwenden ist. Die/der Angeklagte hat .... unter dem Einfluss seiner Freunde ... um ihnen zu imponieren. Diese Tat ist allein auf jugendlichen Leichtsinn, Unüberlegtheit und soziale Unreife zurückzuführen und damit eine Jugendverfehlung i. S. des § 105 I Nr. 2 JGG.

Das JGG unterscheidet folgende Rechtsfolgen:

- **Erziehungsmaßregel, § 9 JGG**
-Weisung, § 10 JGG
-Hilfe zur Erziehung, § 12 JGG

- **Zuchtmittel, § 13 JGG**
-Verwarnung, § 14 JGG
-Auflagen, § 15 JGG
-Jugendarrest, § 16 JGG

- **Jugendstrafe, § 17 JGG**
-Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt, § 17 I

- **Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe, § 27 JGG**
Eventuell Nachfrage, ob schädliche Neigungen hervorgetreten sind!

<u>zu 6. - Strafzumessung</u>

a) Festlegung des Strafrahmens
Sollte eigentlich im Plädoyer nicht erwähnt werden, dient allemal dazu, die/den Angeklagten Angst einzujagen!

„Die Strafe ist aus dem Strafrahmen der §§ ... StGB zu entnehmen .... Versuch ... von der Milderungsmöglichkeit des § 23 III / § 23 II StGB Gebrauch zu machen. Der Strafrahmen des ... StGB, der ..... vorsieht, verschiebt sich damit gem. §§ 23 II / III, 49 I StGB auf .....“

b) Ausfüllung des gefundenen Strafrahmens

„Bei der Strafzumessung ist zugunsten der/des Angeklagten zu berücksichtigen, dass sie/er ein Geständnis abgelegt hat und ihre/seine Tat bereut. Auf der anderen Seite fällt zu ihren/seinen Lasten ins Gewicht, dass sie/er bereits einmal einschlägig vorbestraft ist. ....“

„Umstände, die zugunsten/zuungunsten der/des Angeklagten gehen, können von der Staatsanwaltschaft nicht festgestellt werden.“

„Zu Gunsten der/des Angeklagten spricht, dass ... / / zu ihren/seinen Last muss gesagt werden, dass ...“

c) Rechtsfolge der Tat
Hierbei orientiert sich der Referendar in erster Linie an die Strafvorschläge sowie den Regelfallempfehlungen der jeweiligen Staatsanwaltschaft.
Nach § 39 StGB wird Freiheitsstrafe unter einem Jahr nach vollen Wochen und Monaten, Freiheitsstrafe von längerer Dauer nach vollen Monaten und Jahren bemessen.

- **Geldstrafe**

„...ich beantrage/die Staatsanwaltschaft daher, die/den Angeklagte/n wegen ... zu einer Geldstrafe von ... TS zu je ... DM - insgesamt also zu ... DM – zu verurteilen!“

„...Unter Abwägung aller für und gegen die/den Angeklagte/n sprechenden Gesichtspunkten bin ich/ist die Staatsanwaltschaft der Auffassung, dass eine Geldstrafe von ... Tagessätzen angemessen ist und auch ausreicht, um die/den Angeklagten von weiteren Straftaten abzuhalten. Ein Tagessatz ist auf ... DM festzusetzen. Dabei geht die Staatsanwaltschaft von einem Nettoeinkommen der/des Angeklagten in Höhe von ... DM aus. Unter Berücksichtigung der Unterhaltsverpflichtungen für die nichtverdienende Ehefrau von 1/5 und für die ... Kinder von je 1/10 wurde ein bereinigtes Nettoeinkommen von ... DM errechnet, das einen Tagessatz von ... DM ergibt....
Der/dem Angeklagten ist nach Auffassung der Staatsanwaltschaft nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, die Geldstrafe in Höhe von ... DM sofort zu bezahlen, weshalb ihr/ihm zu gestatten ist, die Geldstrafe in monatlichen Teilbeträgen von ... DM zu zahlen. Allerdings ist die Staatsanwaltschaft der Meinung, dass das Gericht anordnen sollte, dass diese Vergünstigung entfällt, wenn die/der Angeklagte einen Teilbetrag nicht rechtzeitig zahlt.
Abschließend beantrage ist also, die/den Angeklagte/n zu einer Geldstrafe von ... Tagessätzen zu je ... DM zu verurteilen und ihm zu gestatten, die Geldstrafe in monatlichen Teilbeträgen von ... DM zu zahlen.“

- **Freiheitsstrafe bis 6 Monate – Bewährung**

Freiheitsstrafe verhängt der Strafrichter grundsätzlich nur, wenn der Angeklagte mehrfach einschlägig vorbestraft ist, wobei gem. § 47 StGB eine kurze Freiheitsstrafe unter 6 Monaten nur in Ausnahmefällen erteilt werden darf.

„...Bei Berücksichtigung aller wesentlichen Strafzumessungsgesichtspunkten ist die Staatsanwaltschaft der Auffassung, dass bei der/dem einschlägig vorbestraften Angeklagten die nochmalige Verhängung einer Geldstrafe nicht ausreicht, um sie/ihn von weiteren gleichgelagerten Straftaten abzuhalten. Die Staatsanwaltschaft erachtet es für notwendig, jetzt erstmals eine <u>Freiheitsstrafe zu verhängen</u>, wobei ich eine solche von ..... Wochen / Monaten / Jahren für tat- und schuldangemessen halte.
Diese Freiheitsstrafe kann nach Überzeugung der Staatsanwaltschaft <u>zur Bewährung ausgesetzt</u> werden, weil die Sozialprognose der/des Angeklagten günstig ist. Gegen die/den Angeklagte/n sind bisher nämlich immer nur Geldstrafen verhängt worden. Es kann somit erwartet werden, dass sie/er sich diese Verurteilung zur Warnung dienen lässt und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Auch gebietet die Verteidigung der Rechtsordnung nicht die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nach § 56 III StGB. Denn die Straftat der/des Angeklagten weist keine schwerwiegende Besonderheit auf, so dass eine Strafaussetzung für das allgemeine Rechtsempfinden unverständlich erscheinen müsste.
Ich beantrage weiterhin, die <u>Bewährungszeit</u> auf ..... Jahre festzusetzen, weil dieser Zeitraum zur Einwirkung auf die/den Angeklagten erforderlich ist, um von ihr/ihm ein straffreies Leben erwarten zu können. Der/dem Angeklagten muss daneben zur <u>Auflage</u>

gemacht werden, einen Geldbetrag von ..... DM, zahlbar in monatlichen Raten von ..... DM, an eine gemeinnützige Einrichtung zu bezahlen, deren Auswahl ich in das Ermessen des Gerichts stelle / an das Opfer der Tat zu bezahlen unter Anrechnung eines in einem Zivilprozess noch zu bestimmenden Schmerzensgeldes.“

- **Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren – Bewährung**

„.. eine <u>Freiheitsstrafe</u> von ... Jahr und ... Monaten für tat- und schuldangemessen.
Diese Freiheitsstrafe kann nach Auffassung der Staatsanwaltschaft zur <u>Bewährung ausgesetzt</u> werden, weil die Sozialprognose der/des Angeklagten günstig ist, nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit der/des Angeklagten besondere Umstände vorliegen und die Verteidigung der Rechtsordnung die Vollstreckung nicht gebietet. Die Staatsanwaltschaft ist davon überzeugt, dass sich die/der Angeklagte die Verurteilung zur Warnung dienen lässt und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Das ergibt sich vor allem aus den erheblichen, im einzelnen bereits aufgezählten Strafmilderungsgründen, die durch ihr Zusammentreffen die Bedeutung besonderer Umstände i. S. d. § 56 StGB erlangen. Auch gebietet die Verteidigung der Rechtsordnung nicht die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nach § 56 III StGB. Denn die Straftat der/des Angeklagten weist keine schwerwiegende Besonderheit auf, so dass eine Strafaussetzung für das allgemeine Rechtsempfinden unverständlich erscheinen müsste.
Ich beantrage weiterhin, die <u>Bewährungszeit</u> auf ... Jahre festzusetzen...“

- **Freiheitsstrafe – ohne Bewährung**

„Unter Abwägung aller Strafzumessungsgesichtspunkten ist die Staatsanwaltschaft der Auffassung, dass bei der/dem mehrfach vorbestraften Angeklagten eine Freiheitsstrafe von ... Wochen/Monaten/Jahren tat- und schuldangemessen ist. Diese Freiheitsstrafe kann nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden, da die Sozialprognose der/des Angeklagten ungünstig ist. Die/der Angeklagte hat nämlich in der Vergangenheit gezeigt, dass die bislang verhängten Strafen wegen dieser einschlägigen Delikte keine Wirkung zeigten. So wurde gegen sie/ihn vor ... eine Freiheitsstrafe von ... verhängt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die vorliegende Tat hat sie/er damit während des Laufes einer Bewährungszeit begangen. Dies zeigt deutlich, dass sich die/der Angeklagte die Vorverurteilungen nicht hat zur Warnung dienen lassen. Damit kann auch nicht erwartet werden, dass sie/er künftig ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Die Freiheitsstrafe von ... kann somit nicht zur Bewährung ausgesetzt werden.“

- **Gesamtstrafe**

Hat die/der Angeklagte mehrere selbständige Straftaten begangen, die gleichzeitig abgeurteilt werden, ist gem. § 53 I StGB auf eine Gesamtstrafe zu erkennen. Damit muss bei allen in Tatmehrheit stehenden Delikten i.d.R. eine Gesamtgeld- oder Gesamtfreiheitsstrafe gebildet werden. Dabei ist bei der Bildung der Gesamtstrafe von § 54 StGB auszugehen.

Die Gesamtstrafe bildet sich i. d. R. wie folgt:

Höchste Einzelstrafe
\+ Hälfte der Summe der weiteren Einzelstrafen.
= Gesamtstrafe

Beispiel: 30 TS, 20 TS und 10 TS = 30 TS + ½ (20 TS + 10 TS) = 45 TS

„...hält die Staatsanwaltschaft für ..... eine Geld-/Freiheitsstrafe von ... Tagessätzen/Wochen/Monate und für ..... eine solche von ... Tagessätzen/Wochen/Monate für tat- und schuldangemessen. Unter nochmaliger Berücksichtigung aller Strafzumessungsgesichtspunkte und der Tatsache, dass zwischen den einzelnen Taten ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht, beantragt die Staatsanwaltschaft aus diesen beiden Einzelstrafen eine Gesamtgeldstrafe/Gesamtfreiheitsstrafe von ... zu bilden. Der Tagessatz muss dabei auf ... DM festgesetzt werden, denn der Angeklagte hat angegeben, monatlich ... zu verdienen...“

zu 7. - Nebenentscheidungen

- **Antrag auf Entzug der Fahrerlaubnis gem. §§ 69, 69a StGB**

„... Durch .... hat sich die/der Angeklagte als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen; es liegt nämlich ein Regelfall nach § 69 II StGB vor. Anhaltspunkte dafür, dass die Tat der/des Angeklagten Ausnahmecharakter hatte, sind nicht ersichtlich. Es muss deshalb die Fahrerlaubnis der/des Angeklagten entzogen und ihr/sein Führerschein eingezogen werden. Da der Führerschein der/des Angeklagten schon seit ...*Datum*... , also ... Monaten sichergestellt ist, muss die Sperrfrist jetzt noch ... Monate betragen. Zusammenfassend beantrage ich also, der/dem Angeklagten die Fahrerlaubnis zu entziehen, ihren/seinen Führerschein einzuziehen und anzuordnen, dass vor Ablauf von ... Monaten die Verwaltungsbehörde ihm keine neue Fahrerlaubnis erteilen darf.“

- **Sperre gem. § 69a I 3 StGB, wenn die/der Angeklagte keine Fahrerlaubnis besitzt:**

„Die/der Angeklagte ist nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis. Es muss deshalb lediglich eine isolierte Sperre verhängt werden. Ich beantrage daher anzuordnen, dass die Verwaltungsbehörde der/dem Angeklagten vor Ablauf von ... keine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen erteilen darf.“

zu 8. - Kosten

„Abschließend beantrage ich, der/dem Angeklagten als Verurteilten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.“

12. Letztes Wort des Angeklagten

Dem Angeklagten gehört immer das letzte Wort, § 258 II, III StPO. Der Vorsitzende befragt ihn, ob er noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe.

13. Verkündung des Urteils

Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung des Urteils, §§ 260 I, 268 StPO. Meist zieht sich der Vorsitzende in das Richterzimmer zurück, um noch schnell eine Zigarette zu rauchen oder um sich über das Urteil noch Gedanken zu machen. Sodann betritt der Richter den Gerichtssaal und verkündet das Urteil im Namen des Volkes. Hierbei haben sich sämtliche Anwesende von ihren Plätzen zu erheben, Nr. 124 II RiStBV. Die Verkündung ist beendet, wenn die mündliche Bekanntgabe der Urteilsgründe abgeschlossen ist.

14. Belehrungen

Zum Abschluss der Urteilsverkündung erteilt der Vorsitzende der/dem Angeklagten verschiedene Belehrungen (Bewährungsbelehrung gem. § 268 a III StPO, Fahrverbotsbelehrung § 268 c StPO und Rechtsmittelbelehrung gem. § 35 a StPO). Ein unmittelbar nach de Urteilsverkündung erklärter Verzicht auf Rechtsmittel ist wird durch den Urkundsbeamten verlesen und im Protokoll beurkundet, Nr. 143 RiStBV, §

273 III StPO. Für den Referendar empfiehlt es sich, dies auch in seinen Akten zu vermerken. Der Referendar ist übrigens nicht befugt, ein Rechtsmittelverzicht zu erklären!

VI. Sitzungsbericht

Die Handakten enthalten vorgedruckte Angaben (Hauptverhandlung am, vor dem ...Gericht, Vorsitzende/r Richter/in, Antrag, Beweismittel; Sitzungsvertreter/in, Verteidiger/in), die der Referendar bereits während der Hauptverhandlung ausfüllen kann. Ebenso kann in aller Regel die Angabe des Rechtsmittelverzichts verneint werden, denn der Referendar ist nicht befugt, einen Rechtsmittelverzicht zu erklären. Nach Verkündung des Urteils vermerkt sich der Referendar Entscheidung des Gerichts sowie der Hinweis, ob ein Rechtsmittel empfohlen wird. Hierbei empfiehlt sich in die Akten ein Vermerk anzubringen, ob die/der Angeklagte einen Rechtsmittelverzicht erklärt hat.
Die Akten gibt der Referendar zusammen mit der Tagesordnung nicht ohne eine standardisierte Erklärung zurück:

> Herrn LOStA zur Kenntnisnahme
>
> - ohne Rechtsmittelvorschlag -
>
> vorgelegt
>
> Den Dez zur Kenntnis
> Dez ...
> Dez...
> Dez ...
>
> *Datum, Unterschrift*

VII. Schlussbemerkung

Die Sitzungsdienste geben dem Referendar erstmals die Gelegenheit, öffentlich vor Publikum sich frei zu artikulieren. Insbesondere beim Plädoyer, das der Referendar unvermittelt im Anschluss an die Beweisaufnahme hält, zeigt sich, ob und inwieweit der Referendar in der Lage ist, ruhig und sachlich überzeugend zu argumentieren. Anfangs klammert sich der eine oder andere Referendar nach Worten suchend an seine vorgefertigten Notizen. Im Laufe der Zeit wird sich der Referendar für einen geborenen Redner halten. Sollte sich beim Referendaren in manchen Dingen eine gewisse Unsicherheit breit machen, so soll er sich klarmachen, dass er eigentlich nichts falsch machen kann, dass er mit dem Richter einen verständnisvollen Verbündeten zur Seite hat. Übrigens: „Der Richter wird's schon richten."

© Rechtsreferendar Jörg Gössler, LG Ravensburg, 25.10.2000